

Ausgabebewilligungsrecht zu geben. Wie die Verhandlungen zum ersten Abschluß des Art. 62<sup>1</sup> ergeben, hielt man 225 Thaler pro Kopf der Heeresstärke als ausreichend, um die Ausgaben zu decken. Ebenso wie in Preußen die Krone die Einnahmen für Heereszwecke ohne Genehmigung des Parlaments erheben konnte und nur zu den Ausgaben diese Genehmigung gebrauchte, so sollen die Absätze 2 und 3 in Art. 62 nach ihrem ungewissen Vorzeichen sein: Auch nach dem 31. Dezember 1871 sollen gewisse, für ausreichend erachtete Einnahmen der Militärverwaltung gezahlt werden, indeß soll die Herausgabe derselben durch das Staatsgesetz, also nur unter Mitwirkung des Reichstages, festgestellt werden.

Die Vorschrift in Absatz 2 ist so bestimmt und uneingeschränkt, daß sie auch gelten muß, wenn zwar die Friedenspräsenzstärke gesetzlich festgestellt ist, aber ein Staatsgesetz nicht zu Stande kommt. Unter allen Umständen und unbedingt müssen die Bundesstaaten, das bestimmt Abs. 2, so vielmal 225 Thaler zur Reichskasse abführen, als die Kopfzahl der Friedenspräsenz beträgt. Ist diese durch Gesetz festgelegt, so erfolgt die Berechnung nach diesem Gesetze, wo nicht, nach der zuletzt gültig gewesenen Friedenspräsenzstärke.

Wenn auch nicht unbedingt verpflichtet, so sind die Bundesstaaten jedenfalls berechtigt, auch über den Betrag hinaus, welchen Art. 62 anzieht, dem Kaiser zur Verfügung zu stellen. Die Zahlung erfolgt durch Abrechnung, d. h. die Bundesstaaten können von dem Rechte, den durch die lex Francenslein normirten Betrag sich auszahlen zu lassen, keinen Gebrauch machen, soweit dieser Betrag zur Deckung der Heereskosten nöthig ist<sup>2</sup>. Geht, daß zwar die Friedenspräsenzstärke durch Gesetz festgestellt ist, ein Haushaltsgesetz aber nicht zu Stande kommt, so müssen die Bundesstaaten pro Kopf 225 Thaler dem Reiche belassen; sie können aber darüber hinaus den ganzen auf sie entfallenden Kostenbeitrag zum Heere dem Reiche belassen oder sonst zur Verfügung stellen. Diefür sind sie beim Beschließen eines Staatsgesetzes im Reiche zwar ihren Landtagen verantwortlich, diese Verantwortlichkeit können sie aber leicht tragen, weil nach Abs. 4 in Art. 62 bei Feststellung des Militär-Ausgabebetags die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt werden muß.

Eine weitere Sicherung ist in Abs. 4 des Art. 62 enthalten. Es soll zwar die Herausgabe der in Abs. 1 und 2 daselbst bestimmten Summe durch Staatsgesetz festgestellt werden, jedoch sind weder Bundesrath noch Reichstag frei in der Bewilligung oder Verweigerung, weil sie verfassungsmäßig gebunden sind, bei der Feststellung des Militär-Ausgabebetags die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde zu legen, insbesondere also die Friedenspräsenzstärke, die Cadres und deren Formation zu berücksichtigen. Setzt sich der Reichstag über diese Schranke hinweg, so ist die Reichsregierung nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihrerseits die Verfassung und die Gesetze zu beobachten. Dies gilt auch für die Landesbehörden, welche für Rechnung des Reichs die Militärverwaltung führen. Andererseits bedarf es vorher oder nachher der Genehmigung des Reichstages zu allen Ausgaben, wenn den Vorschriften in Art. 62, Abs. 3 und in Art. 99 der Reichsverfassung genügt werden soll<sup>3</sup>.

Kun bestimmt Art. 1, § 4 des Gesetzes vom 25. März 1899, daß in den einzelnen Rechnungsjahren die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe der Vorschrift in Art. 1, § 4 dieses Gesetzes und die Vertheilung seiner Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Kerne, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat bedarf. Diese Bestimmung hebt die Vorschrift in Abs. 4 des Art. 62 nicht auf, da sie nur eine Uebergangsvorschrift ist und nur die Zeit vom 1. Oktober 1899 bis zum 31. März 1904 betrifft.

Bezüglich der Zusammensetzung bestimmt das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874, S. 45) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend die

<sup>1</sup> Eten. Ver. des verfassunggebend. Reichstages, S. 368 ff.

<sup>2</sup> Vgl. auch oben S. 411.

<sup>3</sup> Siehe oben S. 338 a. a. C.